

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anette Moesta, Peter Moskopp und Marion Schneid (CDU)
– Drucksache 18/5598 –

Kosten eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte in Rheinland-Pfalz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/5598 – vom 28. Februar 2023 hat folgenden Wortlaut:

Das KOWIS-Institut (Kompetenzzentrum öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge an der Universität Leipzig) hat im Jahr 2021 in einem Gutachten für das Land Brandenburg die Kosten eines Kitaplatzes ermittelt. Diese betragen danach 7 700 Euro p. a.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie hoch sind die durchschnittlichen Gesamtkosten eines Kitaplatzes in Rheinland-Pfalz (getrennt nach Krippenplatz und Kindergartenplatz)?
2. Wie hoch sind die anteiligen Personalkosten für pädagogische Fachkräfte (getrennt nach Krippenplatz und Kindergartenplatz)?
3. Wie hoch sind die anteiligen Personalkosten für das übrige Personal (getrennt nach Krippenplatz und Kindergartenplatz)?
4. Wie hoch sind die anteiligen Sachkosten (getrennt nach Krippenplatz und Kindergartenplatz)?
5. Wie hoch sind die anteiligen Investitionskostenanteile (getrennt nach Krippenplatz und Kindergartenplatz)?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

18/5831
21-03-2023



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An den
Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

21. März 2023

**Kleine Anfrage der/des Abgeordneten Anette Moesta, Peter Moskopp, Marion
Schneid (CDU)**
„Kosten eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte in Rheinland-Pfalz“
- Drucksache 18/5598 -

Vorbemerkung:

Für Rheinland-Pfalz liegt keine Vollerhebung der Gesamtausgaben für Kindertageseinrichtungen vor. Ein mit Brandenburg vergleichbares Gutachten als Grundlage für die Einrichtungsfinanzierung ist in Rheinland-Pfalz auch nicht notwendig, da die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder anteilige tatsächlich angefallene Ist-Personalkosten für das jeweils vorgehaltene Platzangebot umfasst und nicht, wie in Brandenburg, Pauschalen für die Anzahl betreuter Kinder zugewiesen werden.

Platzbezogene Kostenerhebungen liegen damit nicht vor.

Die Kindertagesbetreuung ist kommunale Pflichtaufgabe, das Land Rheinland-Pfalz unterstützt mit der Förderung der anfallenden Personalkosten. Diese erfolgt anteilig zu unterschiedlichen Prozentsätzen, abhängig davon, ob eine Einrichtung in kommunaler oder anerkannter freier Trägerschaft betrieben wird. Platzbezogen wird nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) nicht in Einrichtungsarten bzw. Gruppenformen wie Kindergarten oder Krippe, sondern in altersabhängige Platzkategorien differenziert, nämlich U2-Plätze für Kinder im Alter bis unter zwei Jahren, Ü2-Plätze für Kinder im Alter von zwei Jahren bis Schuleintritt und Schulkindplätze.



Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Ausgaben im Jahr 2021 der öffentlichen Haushalte in Rheinland-Pfalz für Tageseinrichtungen für Kinder beliefen sich insgesamt auf rd. 1,888 Mrd. Euro. Nicht enthalten in diesen Daten sind die Ausgaben der nicht öffentlichen Träger für Tageseinrichtungen für Kinder.¹

Zu Frage 2:

Der Landesanteil an den zuwendungsfähigen Personalkosten eines Platzes beläuft sich für im Bedarfsplan aufgenommene Einrichtungen gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG auf 44,7 v. H. bei Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und 47,2 v. H. bei denjenigen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

Hierin sind auch enthalten,

- die Finanzierung zusätzlicher Stellenanteile für alltagsintegrierte Sprachförderung und der Praxisanleitung,
- die Förderung der Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte sowie
- der ehemalige Betreuungsbonus für jedes am 31. Dezember eines Jahres betreute zweijährige Kind,
- der Ausgleich der Beitragsfreiheit.

¹ Statistik der Jugendhilfe 2021, Teil IV - Einnahmen und Ausgaben, Tabelle T17 „Einnahmen und Nettoausgaben der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe 2021 für Einrichtungen nach Trägern“; https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/berichte/K/1053/K1053_202100_1j_K.pdf



Für einen Platz für Kinder im Alter von bis zu zwei Jahren (U2-Platz) fördert das Land gemäß §§ 21 Abs. 3 und 25 Abs. 2 KiTaG anteilig tatsächlich angefallene Personalkosten für pädagogisches platzbezogenes Personal im Umfang von 0,263 Vollzeitäquivalenten bei sieben Stunden Betreuungszeit, für Plätze für Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt (Ü2-Plätze) im Umfang von 0,1 Vollzeitäquivalenten bei sieben Stunden Betreuungszeit. Hinzu kommen Stellenanteile für Leitung gemäß § 22 KiTaG und Praxisanleitung gemäß § 21 Abs. 7 KiTaG.

Darüber hinaus erfolgt eine finanzielle Förderung von personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihres Sozialraums entstehen. Diese beläuft sich auf 60 v. H. im Rahmen des Budgets zur Unterstützung von Kindertagesstätten in Sozialräumen nach § 25 Abs. 5 KiTaG.

Zu Frage 3:

Auch das übrige Personal, gemäß § 23 KiTaG als „weiteres Personal“ definiert, wird landesseitig anteilig nach § 25 Abs. 2 KiTaG gefördert.

Darüber hinaus erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft zur Sicherstellung der Ziele der Qualitätssicherung und -entwicklung eine Förderung. Diese Förderung für personelle Verstärkungen beträgt 4.500 Euro jährlich gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG und § 4 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO).

Zu Frage 4:

siehe Vorbemerkung



Zu Frage 5:

Die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze wird seitens des Landes aktuell über die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ vom 25. September 2020 gefördert.

Für die Schaffung eines zusätzlichen Betreuungsplatzes für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres kann eine Förderung von bis zu 12.000 Euro gewährt werden. Für die Schaffung eines Platzes für Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres (bis zum Schuleintritt) kann eine Förderung von bis zu 8.500 Euro gewährt werden (vgl. hierzu Nummer 1.2.7 der genannten Verwaltungsvorschrift).

Die bei Schaffung eines zusätzlichen Platzes anfallenden Gesamtkosten hängen vom Einzelfall und der jeweiligen zugrunde liegenden Maßnahme ab. So können Plätze durch Neubauten oder auch Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen geschaffen werden. Daneben kommen auch der Kauf eines Gebäudes oder sog. Mietmodelle in Frage.

Dr. Stefanie Hubig